

***Postsportverein
Salzburg***

A-5021 Salzburg, Postfach 290
Vogelweiderstraße 114, 5020 Salzburg
Telefon 0664/ 444 93 39

S t a t u t e n

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Postsportverein Salzburg**“
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Salzburg.
- (3) Der Postsportverein Salzburg ist Mitglied des Dachverbandes ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreichs).
- (4) Der Postsportverein Salzburg ist unpolitisch.
- (5) Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2

Gliederung in Sektionen und Sportgruppen

- (1) Der Postsportverein Salzburg gliedert sich fachlich in Sektionen und örtlich in Sportgruppen.

§ 3

Zweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und daher gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Insbesondere ist es seine Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu fördern. Diesem Zweck dient auch die Errichtung und Erhaltung entsprechender Anlagen und Sportstätten.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Versammlungen, Zusammenkünfte, Wanderungen und Diskussionsabende.
 - b) Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Benützungsgebühren, Zuwendungen öffentlicher Körperschaften, Subventionen von Sportverbänden, Vermietung von Sportanlagen und der Kantine, Einnahmen aus sportlichen und sonstigen Veranstaltungen, Werbegebühren, Spenden, Zuwendungen von Sponsoren und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Förderer.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzungen des Vereines abgeben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Kalendermonates erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung, länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen einem Monat die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung, über Antrag des Vorstandes, beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, Anträge und Wahlvorschläge für die Generalversammlung einzubringen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten.
Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied haftet für jede, vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der Einrichtungen, Sportgeräte und Utensilien sowie für den Verlust der vorher genannten Gegenstände des Postsportvereines Salzburg.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Sportausschuss, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von 10% der Mitglieder verlangt werden, ebenso von der Rechnungsprüfung.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind 2 Delegierte je Sektion mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche, über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung selbst beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt
- (7) Die Mitgliederversammlung, ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) In der Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung müssen angeführt sein:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Mitgliedsbeitrag
 - d) Behandlung der Gründe, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

§ 11

Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Obmannes, des Finanzreferenten, des Rechnungsprüfers und der Berichte der Sektionsleiter;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 - h) Allfälliges

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter des Obmannes, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und deren Stellvertreter und den Sektions- und Sportgruppenleitern als Beisitzer. Ein Funktionär kann auch mehrere Funktionen ausüben.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschieden Mitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
 - g) Wahl einer Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereines. Änderungen derselben sind ebenfalls nur mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Beschlüsse, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, sind nichtig. Bis zur Beschlussfassung der Geschäftsordnung sind die Bestimmungen der Statuten anzuwenden. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung, dürfen bei sonstiger Unanwendbarkeit nicht gegen die Statuten verstoßen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldgelegenheiten betreffen, vom Obmann und Finanzreferenten gemeinsam zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle der Verhinderung, treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Finanzreferenten, ihre Stellvertreter.

§ 14 a

Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Postsportverein Salzburg bei besonderen Anlässen. Er ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen und er kann sich, sooft ihm dies im Interesse des Vereines notwendig oder geeignet erscheint, beratend einschalten. Er ist zu jeder Veranstaltung oder Sitzung des Vereines schriftlich einzuladen.

§ 15

Die Rechnungsprüfung

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle, insbesondere die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie sind verpflichtet, wenigstens zweimal in der Funktionsperiode, eine genaue Prüfung der finanziellen Gebarung des Vereines vorzunehmen und haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Über eine solche Prüfung und über das Ergebnis, ist ein schriftlicher Bericht, der die Grundlage für den Bericht an die Mitgliederversammlung bildet, zu verfassen, zu unterzeichnen und in den Akten des Vorstandes abzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen des § 12 Abs. 4, 8, 9 und 10, sinngemäß.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen, dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentliche Mitgliederversammlung) und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.
Insbesondere hat sie drei Liquidatoren zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese, das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben.
Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Änderung des Vereinszweckes, wird das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ ff Bundesabgabenordnung verwendet.
